



Brüssel, den 7. Mai 2021
(OR. en)

8460/21

LIMITE

UK 134

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Erklärung der Union zum Chagos-Archipel/Britischen Territorium im Indischen Ozean – Billigung der Erklärung der Union durch den Rat – Beschluss zur Veröffentlichung im Amtsblatt

1. In Artikel 774 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit¹ zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits wird der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens festgelegt.
2. In Artikel 774 Absatz 4 des Abkommens sind die überseeischen Gebiete mit besonderen Beziehungen zum Vereinigten Königreich aufgelistet, für die das Abkommen nicht gilt.
3. Am 6. Mai 2021 hat die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ die Angelegenheit erörtert, insbesondere in Bezug auf das Britische Territorium im Indischen Ozean (Dokument ST 8459/21 INIT). Die Mitgliedstaaten haben dem Wortlaut der Erklärung der Union (siehe Anlage), die nun dem Vereinigten Königreich von der Kommission im Namen der Union zu übermitteln ist, zugestimmt.

¹ (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- seine Zustimmung zum Wortlaut der Erklärung der Union (siehe Anlage) zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er die Erklärung der Union (siehe Anlage) billigt;
 - zu beschließen, die Erklärung der Union (siehe Anlage) im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
-

Erklärung der Union zum Chagos-Archipel/Britischen Territorium im Indischen Ozean

Die Europäische Union erklärt, dass die Bezugnahme auf das Britische Territorium im Indischen Ozean in Artikel 774 Absatz 4 des Abkommens unter uneingeschränkter Achtung des geltenden Völkerrechts auszulegen und umzusetzen ist.
